

EINLEITUNG: DER MENSCHENRECHTSANSATZ DER SOZIALEN ARBEIT

Was Sie in diesem Kapitel lesen können

Menschen, die in der Sozialen Arbeit tätig sind, brauchen ein festes Fundament. In diesem Abschnitt erläutern wir kurz unsere Ausgangsthese: dass Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession ist. Und wir klären unser Ziel, nämlich diese grundlegende Einsicht in die Praxis zu übersetzen. Hinweise zum Aufbau des Buches runden die Einleitung ab.

Menschen, die professionell in der Sozialen Arbeit tätig sind, stehen im Berufsalltag vor großen Herausforderungen. Sozialpädagog*innen in der Familienhilfe müssen sich regelmäßig mit Fällen von Kindeswohlgefährdung beschäftigen. Kindheitspädagog*innen verzweifeln gelegentlich an den begrenzten Möglichkeiten, allen Kindern angemessene Förderung zukommen zu lassen. Sozialarbeiter*innen in der offenen Jugendarbeit sind mit diskriminierenden und rassistischen Konflikten konfrontiert. In der Arbeit mit Geflüchteten begegnet den Berater*innen Angst und vermeintliche Rechtlosigkeit. Sozialarbeiter*innen in Stadtteilprojekten arbeiten mit Menschen, deren Leben durch → *Armut und Soziale Ausgrenzung* und politische Ohnmacht charakterisiert ist. Die Reihe alltäglicher Herausforderungen für Sozialprofessionelle ließe sich nahezu beliebig fortsetzen.

Gleichzeitig sind es gerade diese Herausforderungen, denen sich viele Sozialprofessionelle ganz bewusst stellen. Viele Studierende der Sozialen Arbeit, viele Berufseinsteiger*innen, aber auch viele, die langjährig in den vielfältigen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit tätig sind, wollen dazu beitragen, allen Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen – frei von Diskriminierung und Ausgrenzung und fähig, ein selbstbestimmtes, freies und gutes Leben zu führen.

Ein solches Verständnis des eigenen beruflichen Handelns braucht ein festes Fundament, eine klare Orientierung, einen Kompass. Es geht nicht darum, als Dienstleister für die tägliche Bedürfniserfüllung von Klient*innen verantwortlich zu sein. Ebenso wenig gilt es, als Erfüllungsgehilfe staatlich finanziert Fürsorge zu fungieren und Menschen, die von der gesellschaftlichen Norm abweichen, wieder in die Spur zu bringen oder unter Kontrolle zu halten – mit anderen Worten: der Gesellschaft soziale Probleme vom Hals zu schaffen.

Soziale Arbeit muss mehr sein als ein Beruf, der durch Kundenwünsche oder Arbeitsaufträge bestimmt ist. Soziale Arbeit muss zur Profession werden, verlangt Silvia Staub-Bernasconi, die seit vielen Jahren die Fachdebatte über das Selbstverständnis Sozialer Arbeit mitprägt (vgl. z. B. Staub-Bernasconi 1995, 2003, 2009, 2014; als Würdigung ihres Werks vgl. Prasad 2016).

Die inzwischen über 80-jährige, noch immer höchst engagierte Wissenschaftlerin fordert ein „Tripelmandat“. Das dritte Mandat – neben den Mandaten der Klient*innen und des Arbeitgebers (bzw. der Gesellschaft) – gibt sich ihr zufolge die Soziale Arbeit selber: auf der Basis wissenschaftlich fundierter Handlungskompetenz, orientiert an einem klaren ethischen Kodex, der für sie nur in den Menschenrechten bestehen kann.

Soziale Arbeit ist nach Staub-Bernasconi eine „Menschenrechtsprofession“. Sie lehnt sich mit diesem Begriff an das internationale Verständnis von Sozialer Arbeit an. Schon seit den späten 1960er Jahren und verstärkt in den 1980er Jahren wurde auf Konferenzen und in Publikationen über das Verhältnis von Menschenrechten und Sozialer Arbeit diskutiert. Dies führte u. a. 1988 zur Gründung der Arbeitsgruppe Menschenrechte des maßgeblichen Verbandes der internationalen Sozialen Arbeit, der *International Federation of Social Workers* (IFSW), und zur Veröffentlichung eines grundlegenden Policy-Papers (IFSW 1988). Weiter schließt die Wissenschaftlerin an Erklärungen der *Vereinten Nationen* (*United Nations* – UN) aus den frühen 1990er Jahren an, in denen die Soziale Arbeit zu den Berufsgruppen gezählt wurde, die in besonderer Weise dazu beitragen, ein menschenwürdiges Leben für alle zu ermöglichen (vgl. IFSW/IASSW/UN 1994). Die Definition von Sozialer Arbeit durch die IFSW enthält seit den 1990er Jahren ein klares Bekenntnis zu den Menschenrechten als handlungsleitende Prinzipien. Diese Definition wurde in einer deutschen Übersetzung auch vom *Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit* (DBSH) übernommen.

Ein an den Menschenrechten orientiertes professionelles Selbstverständnis ist keineswegs konfliktfrei, sondern führt geradezu in Konflikte: zum einen zwischen den verschiedenen klassischen „Mandaten“, also der Klient*innen einerseits, der Arbeitgeber*innen andererseits (vgl. das klassische Theorem zweier Mandate von Böhnisch/Lösch 1973). Zum anderen führt es aber auch in Konflikte mit anderen gesellschaftlichen Kräften, die wenig Interesse an Veränderungen des sozialen und politischen Status quo haben. Und schließlich und ganz wesentlich begeben sich Sozialprofessionelle, die sich einem menschenrechtlich begründeten dritten Mandat verpflichtet sehen, in die vielfältigen realen Konfliktlagen der Menschen hinein, an deren Seite sie arbeiten. Dabei schafft eine klare Orientierung aber gleichzeitig auch das Fundament für die Bearbeitung solcher Konfliktlagen.

Menschenrechte als Kompass

„Menschen- und Sozialrechte geben der Sozialen Arbeit die Möglichkeit zurück, in größter Radikalität vom Menschen, seinen Bedürfnissen und Nöten, seiner Lern-, Reflexions- und Handlungsfähigkeit und damit der Fähigkeit zur Veränderung seiner selbst wie seiner Umwelt her zu denken.“ (Staub-Bernasconi 2003, 25)

Mit ihrem Plädoyer für „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ hat Staub-Bernasconi Mitte der 1990er Jahre eine Debatte ausgelöst, die bis heute

anhält. Ihre Thesen sind vielfach diskutiert worden, in Publikationen, Tagungen und Seminaren. Auch die Jahrestagung 2017 der *Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit* (DGSA) beschäftigte sich mit der Bedeutung der Menschenrechte für die Soziale Arbeit. Schon die Titel eines Keynote-Vortrags („Soziale Arbeit: eine umstrittene Menschenrechtsprofession“) und der Diskussion zum Abschluss („Menschenrechte und Soziale Arbeit – ein Papiertiger?“) verdeutlichen, dass sich das Paradigma einer „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ in der deutschen Community der Sozialen Arbeit noch immer nicht vollständig durchgesetzt hat. Verwiesen sei an dieser Stelle auf einige Auseinandersetzungen mit Staub-Bernasconis Thesen (Kappeler 2008, Spatscheck 2008, Mührel/Röh 2013, Müller-Hermann/Becker-Lenz 2013).

Das vorliegende Buch geht über diese Diskussion hinaus. Das Grundverständnis von „Sozialer Arbeit als einer Menschenrechtsprofession“ ist sein Ausgangspunkt. Aus Sicht der Autorin und der Autoren ergibt sich dies bereits aus dem grundgesetzlichen Auftrag sowie aus einer Vielzahl von menschenrechtlichen Verträgen, die Deutschland ratifiziert hat und die damit unmittelbar geltendes Recht in Deutschland sind, darunter grundlegend die beiden UN-Pakte von 1966 (→ *Zivilpakt* und → *Sozialpakt*), eine Reihe von UN-Menschenrechtskonventionen sowie die → *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK). Die Orientierung an Menschenwürde und Menschenrechten ist damit nicht ins Belieben der in der Sozialen Arbeit tätigen Menschen gestellt, sondern – unwiderruflich und verbindlich – normativ gesetzt.

Menschenrechtsorientierung als grundgesetzlicher Auftrag

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ (Art. 1 Abs. 1 und 2 GG)

Während Silvia Staub-Bernasconi und diejenigen, die sich mit ihren Thesen auseinandersetzen, überwiegend eine Diskussion über das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit führen, soll dieses Buch dazu beitragen, die Debatte vom Kopf auf die Füße zu stellen: Ausgehend von den realen Herausforderungen in zentralen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit vermittelt der Band nicht nur ethisches, juristisches und politikwissenschaftliches Grundwissen zum Verhältnis von Menschenrechten und Sozialer Arbeit, sondern ermöglicht es, menschenrechtlich begründete Handlungskompetenzen in Feldern Sozialer Arbeit zu erkennen, zu erwerben und zu stärken. Dass ein solcher Beitrag dringend notwendig ist, unterstreicht ein Satz aus der Einladung zur genannten DGSA-Jahrestagung 2017: „Bislang besteht in vielen Feldern der Sozialen Arbeit noch wenig systematisches Wissen über die Umsetzung und Gestaltung von Interventionen zur Förderung der Menschenrechte.“ – Die Beiträge während der Tagung verdeutlichten diese Lücke, füllten sie aber nicht. Daran gilt es konkret zu arbeiten.

Menschenrechte stellen kein ethisches oder juristisches Nischenthema dar. Der → *Menschenrechtsansatz* der Sozialen Arbeit bietet ein Konzept an, das für die Analyse, Bewertung und Bearbeitung praktisch jedes Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit von signifikanter Bedeutung ist. In diesem Sinne ist der Menschenrechtsansatz der Sozialen Arbeit inzwischen nicht nur expliziter Gegenstand ethischer, juristischer oder politikwissenschaftlicher Vorlesungen und Seminare im Studium der Sozialen Arbeit geworden. Darüber hinaus fördert der Ansatz einen neuen analytischen Blick auf die gesamten Inhalte des Studiums und ermöglicht die Entwicklung und Aneignung von Handlungskompetenzen, die den Menschen als Subjekt seiner Lebenswelt und als Rechtsträger begreifen und in diesem Sinne sein menschenrechtliches Empowerment stärken wollen.

Empowerment

Die Debatte über Empowerment, die in den 1970er Jahren durch wichtige Impulse von Paulo Freire zur *Pädagogik der Unterdrückten* (1971), von Barbara Solomon zum *Black Empowerment* (1976) oder von Feministinnen zum *Women's Empowerment* initiiert und geprägt und dann auch zunehmend in der Sozialen Arbeit in Europa rezipiert wurde, ist auf den ersten Blick durchaus unübersichtlich. Eine Literaturstudie identifizierte 32 verschiedene Definitionen von Empowerment (Ibrahim/Al-kire 2007, 7f.). Die Vielschichtigkeit zeigt, dass der Begriff nicht Gegenstand *einer* Debatte ist, sondern in einer Reihe von Diskurssträngen verhandelt wird. Rivest/Moreau (2014) kritisieren – v. a. in Anlehnung an theoretische Vorarbeiten von Michel Foucault – solche Empowerment-Ansätze, die sich auf das Individuum konzentrieren und ihm die Verantwortung dafür zuschreiben, sich im Wettbewerb mit anderen durchzusetzen und sich so ein gelingendes Leben zu erkämpfen. Dies blende strukturelle Fragen aus und normiere Menschen, statt ihre Emanzipation zu fördern. Ähnlich argumentiert Staub-Bernasconi in ihrer Kritik der individualistischen Interpretation von Empowerment in verschiedenen Konzepten der Sozialen Arbeit. Für sie ist Empowerment, in Anlehnung an internationale Diskurse, untrennbar mit der Definition von Rechten verbunden sowie mit der Handlungsfähigkeit der Rechtsträger*innen, diese auch zu realisieren (Staub-Bernasconi 2014, 367).

Für einen solchermaßen ganzheitlichen Ansatz ist eine interdisziplinäre Perspektive unerlässlich. Ethische, juristische und politikwissenschaftliche Expertisen – die von der Autorin und den Autoren dieses Buches eingebracht werden – müssen sich in der Praxis mit weiteren disziplinären Fachkompetenzen verbinden (z. B. der Psychologie, der Pädagogik, der Soziologie) und sodann wesentlich in die Wissenschaft Soziale Arbeit einfließen. Die Autorin und die Autoren dieses Buches haben in diesem Sinne in den vergangenen Jahren zahlreiche Lehrveranstaltungen zu menschenrechtlichen Themen durchgeführt. Immer wieder wurden sie mit der einfachen Frage konfrontiert: „Was heißt das in der Praxis der Sozialen Arbeit?“ – so ist die Idee zu diesem Buch entstanden, mit dem Ziel, Studierende der Sozialen Arbeit dabei zu unterstützen, menschenrechtlich basierte Handlungskompetenzen für die berufliche Praxis zu erwerben oder zu stärken.

Im Sinne eines *induktiven Ansatzes* werden im umfangreichen und zentralen Teil I des Buches typische Herausforderungen in wichtigen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit als Ausgangspunkte für die weitere Erschließung des Feldes präsentiert. Die Leser*innen lernen an konkreten Fallbeispielen den Menschenrechtsansatz kennen und werden in die Lage versetzt, typische Problemlagen in diesem Lichte zu analysieren, zu bewerten und Handlungsperspektiven zu entwickeln. In jedem dieser Handlungsfelder werden ethische, juristische und politische Dimensionen der ausgewählten Fälle verdeutlicht und in Beziehung gesetzt. Dabei kann und soll es in diesem grundlegenden Lehrbuch nicht (!) um Vollständigkeit in der Analyse eines Handlungsfeldes gehen (auf entsprechende Fachliteratur wird verwiesen); vielmehr geht es um die jeweils exemplarische Diskussion der Frage, was der Menschenrechtsansatz in den konkreten Kontexten bedeutet. So werden in den ethischen Erörterungen wichtige, für die Fallbearbeitung relevante Begriffe und Konzepte erläutert. Im rechtswissenschaftlichen Abschnitt werden jeweils die menschenrechtlichen Normen auf globaler, europäischer und deutscher Ebene analysiert. Im politikwissenschaftlichen Abschnitt geht es v.a. um die politischen Aushandlungsprozesse der Setzung und Umsetzung menschenrechtlicher Standards. Ein Abschnitt mit Positivbeispielen aus der Praxis (der Sozialen Arbeit und verwandter Praxisfelder) schließt die jeweilige Darstellung eines Handlungsfeldes ab.

In Teil II werden die zuvor in den Handlungsfeldern verdeutlichten ethischen, juristischen und politikwissenschaftlichen Grundlagen und Handlungsansätze systematisiert. Diese Kapitel erfüllen einerseits die Funktion einer Zusammenfassung, eröffnen aber auch die Möglichkeit, ausgehend von den Handlungsfeldern in Teil I in den systematischen Teil „zu springen“, um sich ausführlicher mit einer bestimmten Dimension der Thematik zu befassen. Teil III des Buches führt die Methoden und Instrumente des Menschenrechtsansatzes in der Sozialen Arbeit zusammen.

Die Autorin und die Autoren verstehen das Buch als einen Beitrag zur Weiterentwicklung des → *Menschenrechtsansatzes* der Sozialen Arbeit. Sie hoffen insofern auch auf vielfältige Rückmeldungen: Kritik und Lob sind gleichermaßen willkommen, ebenso und ganz besonders auch Verbesserungsvorschläge sowie Hinweise auf weitere Positivbeispiele, die den Menschenrechtsansatz in die Praxis der Sozialen Arbeit umsetzen (Feedback ist möglich über die Webseite zum Buch: www.hs-duesseldorf.de/menschenrechte).

Literatur

- Böhnisch, Lothar/Lösch, Hans (1973): Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In: Otto, Hans-Uwe/Schneider, Siegfried (Hrsg.): *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit* (Bd. 2). Neuwied/Berlin, 21–40.
- Freire, Paulo (1971): *Pädagogik der Unterdrückten*. Stuttgart.
- Ibrahim, Solava/Alkire, Sabina (2007): Agency & Empowerment. A Proposal for Internationally Comparable Indicators. Oxford: Oxford Poverty & Human Development Initiative (Working Paper/Oxford Poverty & Human Development Initiative, 4).
- International Federation of Social Workers (IFSW) (1988): *Human Rights. International Policy Paper*. Genf.

18 Einleitung: Der Menschenrechtsansatz der Sozialen Arbeit

- IFSW / IASSW / UN Centre for Human Rights (1994): Human Rights and Social Work. A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession. Geneva [online].
- Kappeler, Manfred (2008): Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen. In: Widersprüche, 28 (1), Heft 107: Soziale Arbeit und Menschenrechte, 33–45.
- Mührel, Eric/Röh, Dieter (2013): Menschenrechte als Bezugsrahmen Sozialer Arbeit. Eine kritische Explikation der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen und sozial-philosophischen Grundlagen. In: Mührel, Eric/Birgmeier, Bernd (Hrsg.): Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Soziale Arbeit in Theorie und Wissenschaft. Wiesbaden, 89–110.
- Müller-Hermann, Silke/Becker-Lenz, Roland (2013): Die Soziale Arbeit als „MenschenrechtsprofessionMenschenrechtsprofession“ – Ein (zu) hoher Anspruch. In: Mührel, Eric/Birgmeier, Bernd (Hrsg.): Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Soziale Arbeit in Theorie und Wissenschaft. Wiesbaden, 125–141.
- Prasad, Nivedita (2016): Das Werk von Silvia Staub-Bernasconi. In: Leideritz, Manuela/Vlecken, Silke (Hrsg.): Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Menschenrechte: Ein Lese- und Lehrbuch. Opladen u. a., 13–28.
- Rivest, Marie-Pier/Moreau, Nicolas (2014): Between Emancipatory Practice and Disciplinary Interventions: Empowerment and Contemporary Social Normativity. In: The British Journal of Social Work, 1–16. doi:10.1093/bjsw/bcu017.
- Solomon, Barbara Bryant (1976): Black Empowerment. Social Work in Oppressed Communities. New York.
- Spatscheck, Christian (2008): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Begründung und Umsetzung eines professionellen Konzeptes. In: Sozial Extra, Heft 5/6, 6–9.
- Staub-Bernasconi, Silvia (1995): Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“. In: Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses: Beruf und Identität (= Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit e. V., Bd. 2). Freiburg im Breisgau, 57–104.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2003): Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“. In: Sorg, Richard (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft: Ein Projekt des Fachbereichs Sozialpädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (= Sozialpädagogik/Sozialarbeit im Sozialstaat, Bd. 18). Münster u. a., 17–54.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2009): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. In: Birgmeier, Bernd/Mührel, Eric (Hrsg.): Die Sozialarbeitswissenschaft und ihre Theorie(n). Positionen, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden, 131–146.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2014): Macht und (kritische) Soziale Arbeit. In: Kraus, Björn/Krieger, Wolfgang (Hrsg.): Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung (3., überarbeitete und erweiterte Auflage). Lage, 363–391.



TEIL I DER MENSCHENRECHTLICHE BLICK AUF HANDLUNGSFELDER SOZIALER ARBEIT

Was Sie in diesem Teil des Buches lernen können

Der Ansatz von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession muss sich in der Praxis bewähren. Teil I des Buches stellt zwölf Handlungsfelder vor und führt jeweils mit typischen Problemfällen bzw. Herausforderungen ein (Fallbeispiele). Hier bietet sich die Möglichkeit, ethische Argumente kennenzulernen, sich mit den rechtlichen Grundlagen vertraut zu machen und politische Dimensionen auszuleuchten. Am Ende jedes Unterkapitels werden Positivbeispiele aus der Praxis angeführt. Die zwölf Unterkapitel haben nicht den Anspruch, sämtliche Aspekte des Handlungsfeldes zu diskutieren: Sie bieten vielmehr die Möglichkeit, sich exemplarisch mit der menschenrechtlichen Perspektive und menschenrechtlich begründeten Handlungsoptionen vertraut zu machen. Auf Fallbearbeitungen oder ‚Musterlösungen‘ für jeweils vorangestellten Fallbeispiele wird hier verzichtet. Die Leser*innen sollen stattdessen zur eigenen Analyse motiviert und befähigt werden – im Idealfall unterstützt durch einen Austausch mit Lehrenden und anderen Studierenden (in Seminaren oder Arbeitsgruppen).

1 KINDER- UND JUGENDHILFE

1.1 Einleitung

Kinder gehören in unserer Gesellschaft zu denen, die des besonderen Schutzes für ihre körperliche, seelische und geistige Entwicklung bedürfen. Dennoch werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Eltern oder andere Angehörige ihre Kinder nicht nur nicht ausreichend vor Gefahren schützen, sondern selbst demütigen, schlagen, vernachlässigen oder missbrauchen. Unvorstellbar sind die Schäden, die durch ein solches Verhalten verursacht werden und das ganze Leben dieser Kinder bestimmen. I. d. R. bleiben diese Dramen hinter den Wohnungstüren der Betroffenen verborgen, so dass weder die Gesellschaft noch der Staat helfend eingreifen können. Dabei bleiben Kinderrechte auf der Strecke (vgl. Engelhardt 2016). Bei der Entwicklung und Anwendung von Kinderrechten bildet das Kindeswohl den zentralen Maßstab sowohl für den Gesetzgeber als auch für die Verwaltung und Rechtsprechung. Der Begriff des Kindeswohls ist keineswegs statisch zu begreifen, sondern unterliegt einer fortwährenden Überprüfung auf der Grundlage (sozial-)pädagogischer Erkenntnisse.

Fallbeispiel

Sie sind beim städtischen Jugendamt im *Allgemeinen Sozialdienst* (ASD) beschäftigt und werden u. a. auch in Fällen von Kindeswohlgefährdung tätig. Dabei ist es Ihre Aufgabe, Hinweisen bspw. aus der Nachbarschaft, Kindertagesstätten oder der Schule nachzugehen und nach Kontaktaufnahme mit den Eltern zu entscheiden, welche Hilfen diesen angeboten werden können oder ob Kinder aus den Familien herausgenommen werden müssen. Eines Tages erhalten Sie einen Anruf aus dem Gesundheitsamt und erfahren, dass Frau S., alleinerziehende Mutter, seit einem halben Jahr nicht mehr mit ihrer einjährigen Tochter Yvonne zu den Vorsorgeuntersuchungen kommt. Daraufhin vereinbaren Sie mit Frau S. einen Besuchstermin in ihrer Wohnung, um festzustellen, was Frau S. davon abhält. Zu dem Termin stehen Sie vor verschlossener Tür. Nach 15 Minuten vergeblichen Klingelns und ergebnislosen Versuchen telefonischer Kontaktaufnahme entschließen Sie sich zu gehen, als Sie eine Nachbarin von Frau S. anspricht und Ihnen berichtet, dass Yvonne häufig von ihrer Mutter allein gelassen würde, „weil sie nachts in einer Kneipe kellnert“. Immer wieder käme es dabei vor, dass Yvonne schreie. Weitere Versuche, Kontakt mit Frau S. aufzunehmen, scheitern. In Ihrem Team beraten Sie das weitere Vorgehen.

1.2 Kindeswohl versus Elternrecht: Moraleische Normen in Konflikt

Wenn es um den Verdacht der Vernachlässigung oder Misshandlung von kleinen oder Kleinstkindern geht, sind viele geneigt, für die umgehende Her-

ausnahme des Kindes aus der Familie zu plädieren, um weiteren möglichen Schaden abzuwenden.

Aber lässt sich diese erste Intuition ethisch und menschenrechtlich rechtfertigen? Ethisch (und rechtlich) ist die Herausnahme des Kindes aus der Familie eine sog. → *Ultima-Ratio-Maßnahme*, denn sie stellt einen gravierenden Eingriff in das natürliche Elternrecht auf Pflege und Erziehung der eigenen Kinder dar (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG).

Der vorliegende Fall schildert ein ‚klassisches‘ ethisches Dilemma mit zwei konfligierenden moralischen Werten, mit dem Sozialprofessionelle in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig konfrontiert sind (vgl. Großmaß/Perko 2011): Das Recht des Kindes, in Bezug auf sein Wohlergehen geschützt zu werden – das Kindeswohl –, steht in Konflikt mit dem Recht der Mutter, ihre natürliche Elternverantwortung in der von ihr gewählten Weise auszuüben.

Kindeswohl – der zentrale Begriff des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention – KRK)

Alle Entscheidungen, Maßnahmen etc., die Auswirkungen auf ein Kind als individuelle*in Rechtsträger*in oder auf Kinder als Gruppe haben, müssen so gestaltet werden, dass sie die Interessen des Kindes/von Kindern vorrangig berücksichtigen. Was das im konkreten Fall bedeutet, ist auslegungsfähig. Eine sehr gute Auslegungshilfe bietet die → *Allgemeine Bemerkung Nr. 14* des Kinderrechtsausschusses der UN (UN CRC 2013). Wichtig ist: Interessen haben nur Subjekte. Was im Interesse des Kindes liegt, muss „aus Sicht des Kindes und unter Beteiligung des Kindes“ (Krappmann 2013, 7) ermittelt werden. Dabei spielen der Kindeswille (Art. 12 KRK) und die sich entwickelnden Fähigkeiten (engl. → *Evolving Capacities*) eine entscheidende Rolle. Die → KRK nimmt Abstand von eindeutigen Altersfestlegungen für die Beteiligung von Kindern. Sie verpflichtet Sozialprofessionelle, die Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten von Kindern individuell durch angemessene Informationen und Beteiligungsstrukturen sicherzustellen, zu unterstützen und zu fördern.

Das Elternrecht hat der Staat zu achten. Es ist ein zentrales Freiheits- und Abwehrrecht, welches die Bürger*innen vor willkürlichen Eingriffen des Staats in ihr Privat- und Familienleben schützt, und eine wichtige Schranke gegenüber staatlichen Ambitionen, den Bürger*innen ein Leben nach bestimmten Werten zu verordnen. Ethisch gründet die Achtungspflicht des Staates im Gleichheitsgebot/ → *Diskriminierungsverbot* angesichts der Pluralität individueller Vorstellungen eines → *Guten Lebens*: Menschen haben unterschiedliche Werte und weltanschauliche Ansichten, die sich auch in der Erziehung ihrer Kinder niederschlagen. Diese diversen – miteinander konfligierenden und ggf. unvereinbaren – Konzeptionen des Guten haben grundsätzlich den gleichen normativen Status und sind insofern gleichermaßen durch den Staat zu respektieren (vgl. Hinsch 2002). Die Nachbarin mag das Verhalten der Mutter für schlecht und/oder unmoralisch halten. Der Staat darf sich diese Auffassung nicht zu eigen machen, weil er damit